

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Obersauertalsperre

Zwischen

1° dem Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre (SEBES), vertreten durch sein Exekutivvorstand,

Herr Serge Sandt, Vorsitzender, wohnhaft in Flaxweiler,

Frau Simone Beissel, Vize-Vorsitzende, wohnhaft in Luxemburg,

Herr Pollo Bodem, Mitglied, wohnhaft in Useldange,

Herr Tom Jungen, Mitglied, wohnhaft in Peppange,

Herr Jean Olinger, Mitglied, wohnhaft in Luxemburg,

Herr Guy Toussin, Mitglied, wohnhaft in Luxemburg,

2° dem Naturpark Obersauer, vertreten durch sein Exekutivvorstand

Herr Charles Pauly, Vorsitzender, wohnhaft in Grümmscheid,

Frau Liette Mathieu, Vize-Vorsitzende, wohnhaft in Habergy (B)

Herr René Daubenfeld, Mitglied, wohnhaft in Surré,

Herr René Michels, Mitglied, wohnhaft in Nothum,

Herr Philippe Peters, Mitglied, wohnhaft in Luxemburg,

und

3° den Landwirten, welche gegenwärtiger Kooperationsvereinbarung durch die Annahme einer Beitrittserklärung beitreten.

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist der Aufbau einer Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben, welche die Förderung einer gewässerverträglichen Landbewirtschaftung zum Ziel hat.

Dies beinhaltet:

- den Boden und die Gewässer zu schützen und daran mitzuwirken, dass nachteilige und/oder schädliche Veränderungen an ihnen verhindert und/oder behoben werden,
- eine Bewirtschaftung durchzuführen, die sowohl den Interessen des Gewässerschutzes als auch den landwirtschaftlichen Betrieben gerecht wird.

Artikel I. Name und Sitz

Der Name der Kooperationsvereinbarung lautet "Landwirtschaftlech Kooperatioun Uewersauer", die Abkürzung lautet „LAKU“.

Die Koordination obliegt dem Naturpark Obersauer. Der Sitz ist im Naturpark Obersauer 15, route de Lultzhausen, L-9650 Esch-Sauer.

Verwaltet wird die Kooperation durch die unten aufgeführten Organe.

Artikel II. Geltungsbereich und Zweck

Die Vertragspartner gründen für das Wasserschutzgebiet der Obersauertalsperre eine Kooperation deren Zweck es ist, gemeinsam mit den zuständigen öffentlichen Stellen dazu beizutragen, dass die Bereitstellung von einwandfreiem Rohwasser für die Trinkwasseraufbereitung auf Dauer sichergestellt wird. Es besteht bei allen Beteiligten Einvernehmen darüber, dass die vorliegende Konvention ihnen nicht zum Nachteil werden wird. Die Vertragspartner werden die Kooperation nach Kräften fördern und unterstützen. Sie empfehlen den im oben genannten Trinkwasserschutzgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, der LAKU als Mitglieder beizutreten.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Einzugsgebiet des Obersauerstausees (Anlage 1).

Die Kooperation erstrebt keinen Gewinn. Eventuelle Kosten für die Administration der Kooperation werden nach vorheriger Absprache zu gleichen Teilen vom Naturpark und dem SEBES getragen.

Artikel III. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Landwirte werden, welche Flächen im Einzugsgebiet bewirtschaften. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und zum Ende eines jeden Jahres kündbar. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Aufnahmeantrag (Anlage2), welcher bei der Koordination eingereicht wird. Der Vorstand der Kooperation (siehe Artikel IX) wird mindestens jährlich über neue Mitgliedschaften unterrichtet. Alle Mitglieder teilen die Zielsetzung und arbeiten mit daran diese zu erreichen. Als von Rechtswegen ausgeschlossen gilt ein Mitglied, welches dem Zweck der Organisation zuwiderhandelt oder die Belange der Mitglieder verletzt.

Artikel IV. Zielsetzung

Die Vertragspartner beabsichtigen mit dem Aufbau der Kooperation:

- 4.1. die Wasserqualität der Obersauertalsperre nachhaltig zu verbessern,
- 4.2. Einvernehmen für eine gewässerverträgliche landwirtschaftliche Flächennutzung ohne wirtschaftliche Nachteile zu erreichen,
- 4.3. ursächliche Zusammenhänge zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Gewässergüte festzustellen und den Wissensstand hierüber zu erweitern,
- 4.4. nachteilige oder schädliche Veränderungen von Boden und Gewässern zu verhindern bzw. zu beheben und dazu vorrangig:
 - 4.4.1. Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren bzw. zu vermeiden,
 - 4.4.2. den Eintrag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in die Gewässer zu vermeiden,
 - 4.4.3. den Eintrag von sonstigen wassergefährdenden Stoffen und Trinkwasser hygienisch bedenklichen Mikroorganismen in die Gewässer zu vermeiden,
 - 4.4.4. die Anreicherung gewässerrelevanter Stoffe in Böden zu vermeiden und deren Auswaschung zu verringern.

- 4.5. die Erreichung der vorgenannten Ziele durch einen geeigneten und mit allen Vertragspartnern und Organen abgestimmten Maßnahmenkatalog zu unterstützen.

Artikel V. Bestandsaufnahme

- 5.1. Die Vertragspartner werden die für die Kooperationsarbeit erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Dazu gehören Bewirtschaftungsdaten, Analysenergebnisse zu Wasser und Boden sowie kartographische Daten.
- 5.2. SEBES stellt darüber hinaus vorliegende naturräumliche und hydrologische Daten zu dem Wasserschutzgebiet zur Verfügung. Soweit erforderlich, sollten auch die zuständigen Behörden zur Unterstützung der Kooperationsarbeit um Bekanntgabe ihrer Datengebieten werden.
- 5.3. Die Landwirte, welche Mitglieder sind, werden dem Koordinator der Kooperation Informationen und Daten zur Verfügung stellen, welche der Wasserschutzberatung und der daraus resultierenden Maßnahmen dienlich sind. Hierzu gehören u.a. Beraterdaten, Bodenanalysedaten, Fruchtfolgen, Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben.
- 5.4. Die Daten der durchgeführten Bestandsaufnahmen werden durch die für die Koordination beauftragten Mitarbeiter im Naturpark Obersauer ausgewertet. Der SEBES erhält die Ergebnisse in anonymisierter Form der von ihm in Auftrag gegebenen Bestandsaufnahmen. Hinsichtlich der Verwendung dieser Ergebnisse gilt Artikel XV.

Artikel VI. Landwirtschaftliche Fachberatung und Gewässerschutz

- 6.1. Jedes Mitglied der Kooperation mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verpflichtet sich eine landwirtschaftliche Fachberatung und die von der Kooperation angebotene Wasserschutzberatung in Anspruch zu nehmen.
- 6.2. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Untersuchungen sollen Eingang in die landwirtschaftliche Fachberatung zum Gewässerschutz finden.
- 6.3. Für die Inanspruchnahme der Wasserschutzberatung sowie für die Mithilfe der Wasserberater bei der Erstellung der Bewirtschaftungsdaten entstehen den Betrieben keine Kosten.

Artikel VII. Landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm

Ein landwirtschaftliches Maßnahmenprogramm mit Finanzierungsvorschlag wird von allen Organen der Kooperation erarbeitet. Es dient zu Erreichung der Zielsetzung (Artikel IV) und ist eine Förderung des Wasserschutzes. Das Maßnahmenprogramm wird mehrjährig ausgelegt um Planungssicherheit zu gewähren. Das landwirtschaftliche Maßnahmenprogramm wird vom Vorstand geprüft, einstimmig angenommen und an SEBES weitergeleitet. Das Maßnahmenprogramm wird von den SEBES Gremien geprüft, beschlossen und laut Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 an die offiziellen Stellen weitergeleitet.

Für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem angebotenen Maßnahmenprogramm ist eine Mitgliedschaft in der Kooperation erforderlich.

Artikel VIII. Organe

Die Organe der Kooperation sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Begleitausschuss, die je nach Bedarf Arbeitskreise, Beratung und Koordination einsetzen können.

Artikel IX. Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder sind Mitglied in der Kooperation. Der Vorstand besteht aus seinem Vorsitzenden(Landwirt), einem Stellvertreter(Landwirt) und zwei weiteren Landwirten, zwei Vertreter des SEBES und zwei Vertreter des Naturparks Obersauer. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Mehrheitswahlrecht. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Bei den Vorstandsversammlungen ist die Koordination anwesend und bringt sich beratend ein. Es ist die Aufgabe des Vorstandes, die laufenden Belange im Sinne der Zielsetzung und des Maßnahmenprogrammes zu beraten und zu beschließen. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen.

Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sind die repräsentative Vertretung und die Durchführung der Organbeschlüsse.

Artikel X. Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende soll mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1. Ideengeber,
- 10.2. Entstehung von Arbeitskreisen,
- 10.3. Entscheidung in Fragen, die vom Vorstand vorgelegt werden,
- 10.4. Wahl des Vorstandes,
- 10.5. Beschlussfassung über Vertragsänderungen.

Auf beabsichtigte Vertragsänderungen ist in der Tagessordnung hinzuweisen.

Artikel XI. Begleitausschuss

Die Kooperation strebt einen Begleitausschuss an, welcher sich neben dem Vorstand der Kooperation, deren Koordination sowie unter anderem aus Vertretern der folgenden Organisationen/Ministerien zusammensetzt:

Das zuständige Ministerium für Wasserwirtschaft

Das zuständige Ministerium für Landwirtschaft

Die Ackerbauverwaltung

Die Wasserwirtschaftsverwaltung

Die Naturverwaltung

Die Landwirtschaftskammer

CONVIS Luxembourg

Der Gewässervertrag Obersauer

Der Begleitausschuss wird über laufende und geplante Maßnahmen informiert und die Kohärenz bezüglich der landesweiten Ziele herstellen. Der Begleitausschuss hat die Aufgabe die Kooperation in u.a. juristischen Fragen bezüglich der Konformität zu bestehenden Förderprogrammen zu beraten, geplante Maßnahmen fachlich zu bewerten und die Förderwürdigkeit vorab festzustellen. Hierzu können gezielt Fachspezialisten eingeladen werden.

Artikel XII. Arbeitskreis

Die Arbeitskreise können aus der Mitgliederversammlung heraus oder vom Vorstand direkt ins Leben gerufen werden und befassen sich praxisnah mit der Erstellung nötiger Maßnahmen und deren Umsetzung oder der Erledigung von anderen den Kooperationszielen zuträglichen Arbeiten. Teilnehmer werden je nach Bedarf und Interesse vom Vorstand bestimmt.

Artikel XIII. Koordination

Die Koordination liegt beim Naturpark Obersauer. Die Aufgaben bestehen aus der Geschäftsführung, der Koordination der Arbeitskreise, der Mitgliederversammlung, des Begleitausschusses und des Vorstandes. Die Koordination ist ebenfalls verantwortlich für die Aufarbeitung der zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsdaten der Landwirte.

Artikel XIV. Finanzierung

- 14.1. Der SEBES erklärt sich bereit, in der Kooperation für Gewässerschutzmaßnahmen finanzielle Mittel für den beschlossenen Maßnahmenkatalog laut Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 bei den öffentlichen Stellen anzufragen. Die Bereitstellung finanzieller Eigenmittel bedarf der jeweiligen Zustimmung der dafür zuständigen Organe des SEBES.
- 14.2. Mitgliedsbeiträge werden von den an dieser Kooperation Beteiligten nicht erhoben.
- 14.3. Der Naturpark Obersauer wird für die Koordination der Kooperation im Rahmen des Maßnahmenkataloges beauftragt.
- 14.4. Die Vertragspartner sind darüber hinaus bestrebt, Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch zu nehmen und diese zur Förderung gewässerschützender Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden.

Artikel XV. Datenschutz

- 15.1. Alle personenbezogenen und einzelbetrieblichen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Die Verwendung innerhalb der Kooperation geschieht in anonymisierter Form. Über die Weitergabe von parzellenscharfer Daten an nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung, wird im Vorstand fallweise und mit Zustimmung des Betroffenen entschieden.

Artikel XVI. Anpassungen

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen ist, wenn sich die für den Abschluss maßgeblichen Grundlagen wesentlich ändern.

Artikel XVII. Inkraftsetzung und Laufzeit

- 17.1. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Wird diese Vereinbarung nicht 6 Monate vor Ende ihrer Laufzeit von einem der Vertragspartnerschriftlich gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 17.2. Sofern eine nach dieser Kooperationsvereinbarung geschuldete Geldleistung des SEBES für die Kooperation im Maßnahmenkatalog von der zuständigen staatlichen Stelle nicht vollständig angerechnet wird, ist die Finanzierung der Kooperation beginnend mit der Bekanntgabe der staatlichen Entscheidung innerhalb von drei Monaten neu zu regeln. SEBES informiert die Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen über die Bekanntgabe. Sollte bei der Neuregelung der Finanzierung keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zu einer außerordentlichen Kündigung der Kooperationsvereinbarung berechtigt. Die Kündigungsfrist

hierfür beträgt sechs Monate. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung wird das Vertragsverhältnis unverändert aufrechterhalten. Bereits begonnene und von der Förderung erfasste Maßnahmen werden unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Verpflichtungen zum Abschluss gebracht.

Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Karte des Einzugsgebietes der Obersauertalsperre
- Anlage 2: Beitrittserklärung zur Kooperationsvereinbarung
- Anlage 3: Schematische Darstellung der Kooperationsorgane

Die Originale der unterzeichneten Mitgliederanträge zu dieser Kooperationsvereinbarung werden bei der Koordination hinterlegt. Dem SEBES ist jeweils eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Esch-Sauer, den 27. Oktober 2015.

Der Exekutivvorstand des SEBES,

Der Exekutivvorstand des Naturparks Obersauer,

Serge Sandt

Charles Pauly

Simone Beissel

Liette Mathieu

Pollo Bodem

René Daubenfeld

Tom Jungen

René Michels

Jean Olinger

Philippe Peters

Guy Toussin